

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Das Inkassobüro Walburga Hübner, Siegenbergstraße 10/1, 73262 Reichenbach übernimmt das außergerichtliche Mahnverfahren in Vollmacht des Auftraggebers. Ist das außergerichtliche Mahnverfahren erfolglos, wird über das Inkassobüro ein gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsbescheid beantragt und die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner eingeleitet.

Die entsprechenden Unterlagen wie Verträge, Rechnungen, Schriftwechsel mit dem Schuldner sind dem Inkassobüro vorzulegen.

Die Tätigkeit des Inkassobüros endet mit der restlosen Befriedigung durch Bezahlung von Hauptforderung, Zinsen und Kosten des Auftraggebers, bzw. bei Feststellung der Uneinbringlichkeit der Forderung, nachdem alle zumutbaren Realisierungsmöglichkeiten sachgerecht ausgeschöpft sind.

Das Inkassobüro ist berechtigt, sämtliche zur Realisierung der Forderung notwendigen Tätigkeiten durchzuführen. Dies beinhaltet auch die Einholung kostenpflichtiger Auskünfte sowie Tätigkeiten, die vom Inkassobüro mangels gesetzlicher Erlaubnis nicht selbst ausgeführt werden können, durch einen Vertragsanwalt durchführen zu lassen. Bei Forderungen im Ausland ist das Inkassobüro berechtigt, Inkassobüros im entsprechenden Land mit dem Inkasso zu beauftragen.

§ 2

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Dem Kunden entstehende gerichtliche und außergerichtliche Beitreibungs- und Bearbeitungskosten werden in seinem Namen dem Schuldner belastet und ihm gegenüber als Schaden nach § 280 I, 1, 280 II BGB geltend gemacht.

Die Grundlagen für die Inkassovergütung bilden die jeweiligen gültigen Vergütungssätze für die Inkassobearbeitung. Diese lehnen sich im Wesentlichen an die gültigen Verordnungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes an. Grundlage für die Abrechnung ist die aktuelle Preisliste des Inkassobüros. Diese wird zusammen mit den AGBs bei Beauftragung überreicht und ist Bestandteil der AGBs. Es können auch davon abweichende Inkasso-Honorierungen abgeschlossen werden. Diese bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Kostenvorschüsse können in Höhe einer Akten-Bearbeitungspauschale aus der Hauptforderung gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden. Das Inkassobüro behält sich im Einzelfall vor, die Bearbeitung von dem Eingang eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Das Inkassobüro haftet nicht für erforderlich werdende Auskunftsgebühren, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten sowie evtl. fällig werdende Kosten mit der Bearbeitung beauftragter ausländischer Inkassounternehmen. Sollten diese aus Zeitgründen vom Inkassobüro vorab für den Auftraggeber beglichen werden, ist er zur umgehenden Erstattung verpflichtet.

§ 3

Mit Auftragserteilung erfolgt der Schriftwechsel mit den Schuldnern, Drittschuldnern oder sonstigen Beteiligten ausschließlich über das Inkassobüro. An dieses sind auch alle Zahlungen und Teilzahlungen des Schuldners zu erbringen. Das Inkassobüro ist verpflichtet, Fremdgelder umgehend weiterzuleiten. Bei kleineren Ratenzahlungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Das Inkassobüro ist berechtigt, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners entsprechende Ratenzahlungsabkommen abzuschließen.

§ 4

Bei erfolgreicher Inkassotätigkeit ist das Inkassobüro berechtigt, von den dem Gläubiger zustehenden eingehenden Beträgen einzubehalten:

Die erstattungsfähigen Kosten analog dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG):

Das Inkassobüro rechnet gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des Inkassovertags die jeweils angefallenen Inkassokosten ab. Den Kostenerstattungsanspruch des Auftraggebers gegen den Schuldner tritt der Auftraggeber an das Inkassobüro unwiderruflich an. Erfüllungstat ab.

Außergerichtliches Inkasso:

Nach erfolgreicher Tätigkeit im außergerichtlichen Verfahren und Erstattung der Kosten durch den Schuldner erhält der Auftraggeber die vollständige Hauptforderung zuzüglich Verzugszinsen und evtl. Auslagen.

Bei vereinbarten Ratenzahlungen mit dem Schuldner im außergerichtlichen Verfahren ist das Inkassobüro berechtigt, für die Überwachung und Abwicklung ein Erfolgshonorar in Höhe von 10 % aus den eingegangenen Ratenzahlungen von den jeweiligen Ratenzahlungen einzubehalten.

Zwangsvollstreckung:

In der Zwangsvollstreckung fällig werdende Erfolgshonorare zuzüglich Mehrwertsteuer:

- 20 Prozent Erfolgshonorar in der Zwangsvollstreckung in Fällen, bei denen das Inkassobüro bereits im außergerichtlichen Teil tätig war, oder die Zwangsvollstreckung aus den übergebenen Vollstreckungstiteln bisher noch nicht eingeleitet wurde und der Schuldner bisher noch keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
- 35 Prozent Erfolgshonorar in der Zwangsvollstreckung in Fällen, bei denen der Schuldner bei Einleitung der Zwangsvollstreckung durch das Inkassobüro bereits in einer anderen Sache die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte.
- 45 Prozent bei tituliert übergebenen und ausgebuchten Forderungen.

Der Auftrag aus einem Vollstreckungstitel (Langzeitüberwachung) endet mit Erledigung.

Sollte während der Bearbeitung durch das Inkassobüro erkannt werden, dass der Schuldner unpfändbar ist und auch in Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu rechnen ist, wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt. Daraufhin ist eine sofortige Kündigung des Auftrags für beide Seiten möglich.

Sollte trotz der Empfehlung des Inkassobüros, die Sache einzustellen, der Auftraggeber auf einer Weiterführung des Mandates durch das Inkassobüro bestehen, wird für eine weitere Tätigkeit eine Abrechnung auf Stundenhonorar (derzeit 70,00 / Std.) + Auslagen pro Einsatz durchgeführt werden.

§ 5

Die Kosten des Inkassobüros sind fällig mit Entstehung. Die Zahlungsverpflichtung tritt auch dann ein, wenn der Schuldner entgegen der Aufforderung des Inkassobüros Leistungen an den Gläubiger direkt erbringt.

Für diesen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, Zeitpunkt und Höhe der eingegangenen Leistung dem Inkassobüro sofort bekannt zu geben.

Sämtliche beim Inkassobüro oder dem Auftraggeber eingehenden Zahlungen werden zuerst auf die bis dahin entstandenen gesamten Kosten einschließlich der Kosten des Inkassobüros gemäß § 367 BGB verrechnet.
Dies gilt auch bei mehreren Einziehungsaufträgen.

§ 6

Die Bearbeitung der Beitreibungsfälle erfolgt so rasch und sorgfältig wie möglich.

Für Erfüllungsgehilfen und andere Personen haftet das Inkassobüro nur hinsichtlich ihrer Sorgfalt bei der Auswahl der Personen.

Eine Haftung für durch Diebstahl oder Feuer abhanden gekommener Unterlagen, gleichgültig welcher Art, besteht nicht.

§ 7

Ansprüche gegen das Inkassobüro verjähren in drei Jahren ab dem Abgang des Schlussberichts oder der Schlussabrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers.

Bei Erstellung von Forderungsaufstellungen werden Reklamationen nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Forderungsaufstellung dem Inkassobüro gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten die Abrechnungen als richtig und anerkannt.

§ 8

Das Inkassobüro wird die im Rahmen der treuhänderischen Forderungsverwaltung EDV-mäßig verarbeiteten und gespeicherten Daten, insbesondere im buchhalterischen Bereich, nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung verwahren. Das Inkassobüro versichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes strikt beachtet werden.

§ 9

Um eine einwandfreie und den Auftraggeber dienende Sachbearbeitung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftraggeber, nach Vollmachtserteilung mit dem Schuldner selbst nicht mehr zu verhandeln, ohne das Wissen des Inkassobüros gegen ihn keine gerichtlichen Maßnahmen einzuleiten und auch keine sonstigen Vereinbarungen zu schließen. Die weitere Sachbehandlung hinsichtlich des Forderungseinzugs ist ausschließlich dem Inkassobüro zu überlassen.

Vom Inkassobüro an den Auftraggeber gerichtete Anfragen sind umgehend und vollständig schriftlich zu beantworten. Telefonisch durchgegebene Mitteilungen werden vom Inkassobüro schriftlich vermerkt. Eventuelle Missverständnisse gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers. Rechtliche Nachteile aus verspäteter Informationserteilung gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

§ 10

Erfüllungsort ist Reichenbach / Fils.

Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragspartner.

§ 11

Die oben genannten Inkassobedingungen werden hiermit anerkannt.
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 12

Sollten einzelne Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, hindert das nicht an die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.